

RS Vwgh 1998/7/21 98/14/0029

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.07.1998

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

ABGB §509;

EStG 1972 §11 Abs6;

EStG 1972 §6 Z9;

Rechtssatz

In der Beendigung des Fruchtgenussverhältnisses ist keine unentgeltliche Betriebsübertragung (Übertragung eines Mitunternehmeranteiles) zu erblicken. Es kann daher nicht als rechtswidrig erkannt werden, wenn die AbgBeh die Beendigung des Fruchtgenussverhältnisses aus der Sicht des Fruchtgenussberechtigten als Aufgabe seiner betrieblichen Tätigkeit angesehen und die entsprechende, in § 11 Abs 6 letzter Satz EStG 1972 vorgesehenen steuerlichen Konsequenzen gezogen hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998140029.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at